

Absender

Jugendkunstschule-Senden e.V.
Schulstraße 1
48308 Senden

Jugendamt des Kreises Coesfeld
Z.Hd. Herrn Michael Werremeier
Schützenwall 18
48651 Coesfeld

Kreis Coesfeld

Eing. 12 Mai 2017

Abt.:

Eingangsstempel

Aktenzeichen/Geschäftszeichen

**Antrag auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gem.
§ 75 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch –SGB VIII)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beantragen hiermit die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe. Die erforderlichen Angaben für die Prüfung der Voraussetzungen wollen Sie bitte diesem Antrag und den beigegeführten Unterlagen entnehmen:

Vollständiger Satzungsgemäßer Name des Vereines / Verbandes	Jugendkunstschule Senden e.V.
Postalische Anschrift (ggf. der Geschäftsstelle)	Schulstraße 1 48308 Senden
Telefon	02598-918767
Fax	-----
E-Mail	aneknoke-kahner@web.de website: www.jugendkunstschule-senden.nrw
Name, Alter, Beruf und Anschrift der Vorstandsmitglieder	1.Vorsitzende: Anke Knoke-Kahner; [REDACTED] [REDACTED]
	2. Vorsitzende: Karine Guillaume-Ucar; [REDACTED] [REDACTED]
	Kasse und Schriftführung: Gabriele Reimchen; [REDACTED] [REDACTED]

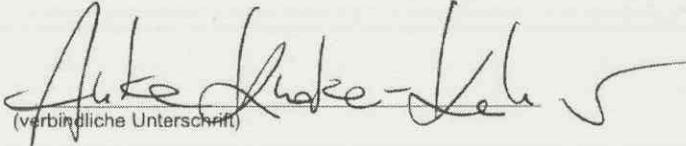
Zahl der örtlichen Gruppen (nur bei Landesverbänden)	-----
Zahl der Mitglieder zum Zeitpunkt der Antragstellung	insgesamt 9 , davon weiblich 8 , männlich 1
Höhe des monatlichen Beitrages	= 4,17€ €
Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit im Bereich der Jugendhilfe	Anfang Mai 2015
Anmerkungen	

Anlagen:

Dem Antrag fügen wir folgende Unterlagen bei:

- ausführliche Darstellung der Ziele, der Aufgaben und der Organisationsform (siehe besonderes Blatt)
- Satzung und Geschäftsordnung sowie bei freien Trägern, die Teil einer Gesamtorganisation sind, die Satzung der Gesamtorganisation
- Bescheinigung des Finanzamtes über die Gemeinnützigkeit nach der Abgabenordnung
- Sachbericht über die Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe innerhalb der letzten drei Jahre vor der Antragstellung
- bei eingetragenen Vereinen: Auszug aus dem Vereinsregister (Träger die nicht als Verein eingetragen sind, fügen entsprechende Unterlagen bei),
- bei Landesverbänden: Verzeichnis der dem Landesverband angehörenden Untergliederungen mit deren Anschrift

Senden, den 11.05.2017
(Ort, Datum)


(verbindliche Unterschrift)

Anlage

zum Antrag auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII

Ausführliche Darstellung der Ziele, der Aufgaben und der Organisationsform:

Ziele:

Die Gründer/innen der JuKu setzen sich wesentlich aus Mitarbeitern oder ehemaligen Mitarbeitern der Edith-Stein-Hauptschule in Senden zusammen. Diesem Personenkreis ist es ein besonderes Anliegen, Kindern und Jugendlichen aus bildungsbenachteiligten Familien einen kostenfreien Zugang zu kulturellen und künstlerischen Angeboten zu ermöglichen.

Die Vereinsmitglieder sind der Ansicht, dass Teilhabe am Kunst- und Kulturbetrieb ein Grundbedürfnis darstellt und nicht von den finanziellen Möglichkeiten der Eltern abhängig sein darf.

Im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit wurde den JuKu-Gründern immer wieder deutlich, dass Teilhabe am Kunst- und Kulturbetrieb für Kinder und Jugendliche aus bildungsbenachteiligten Familien aus Kostengründen zumeist nicht möglich ist. Insbesondere betrifft dies auch Kinder aus Flüchtlingsfamilien.

Am Beispiel der kostenfreien Kulturrucksack-Angebote wurde dies sehr deutlich. Kulturrucksack-Projekte wurden/werden von Kindern und Jugendlichen gerne angenommen. Sie beteiligten sich projektabhängig zum Teil in großer Zahl.

Es ist bekannt, dass Kinder und Jugendliche aus benachteiligten Bevölkerungsgruppen in erster Linie über persönliche Kontakte zur Teilnahme an Kultur- und Kunstprojekten motiviert werden können.

In der Regel bestehen bei der vorgenannten Zielgruppe erhebliche Versagens- und Schwellenängste.

Über den persönlichen Kontakt in der Edith-Stein-Schule konnten die Gründungsmitglieder der JuKu diese Zielgruppe immer wieder motivieren, an Kunst- und Kulturangeboten in den Schul-AG's, aber auch an außerschulischen Maßnahmen teilzunehmen.

Die JuKu wurde gegründet, um der beschriebenen Klientel einen niedrighschwellig und kostenfreien Zugang zu Kunst und Kultur zu ermöglichen und eine Teilhabe in diesem Bereich des gesellschaftlichen Lebens zu schaffen.

Die Kinder und Jugendlichen erfahren in der Arbeit in Kunst- und Kulturprojekten Selbstwirksamkeit, was eine Stärkung ihres Selbstwertgefühls zur Folge hat.

Durch angemessene Öffentlichkeitsarbeit und Präsentation der Arbeiten auch im öffentlichen Raum, erleben die Kinder und Jugendlichen eine Wertschätzung, die ihnen an anderer Stelle oft verwehrt bleibt.

Unser Ziel ist es, junge Menschen in ihrer Persönlichkeitsentwicklung zu fördern, Orientierung zu geben und sie dabei zu unterstützen, sich in unserer Gesellschaft als handlungsfähig wahrzunehmen.

Aufgaben:

Die JuKu möchte mit kostenfreien Angeboten Raum schaffen für kulturelles und künstlerisches Engagement von Kindern und Jugendlichen, nicht nur in Senden.

Der Kontakt zu großen Teilen dieser Zielgruppe besteht bereits und wird derzeit ausgebaut.

Die neu geschaffene Nutzung von Räumen außerhalb der Schule ist für die Kinder und Jugendlichen von Vorteil.

Im nicht-schulischen Kontext verhalten sich die Schüler/innen i.d.R. deutlich freier und entspannter.

Zukünftig möchte die JuKu Kontakte zu anderen Vereinen und Gruppierungen in Senden aufnehmen, um so durch Synergieeffekte mehr Zusammenarbeit im Sinne der künstlerisch/kulturellen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zu ermöglichen.

Die JuKu beabsichtigt auch außerhalb von Senden Projekte durchzuführen.

Organisationsform:

Die Gründer/innen der JuKu haben für die Durchführung ihrer Ziele die Vereinsform gewählt.

Neue Mitglieder können aufgenommen werden, wenn die Vereinsmitglieder der Ansicht sind, dass diese durch ihre Persönlichkeit und Qualifikation den Zielen des Vereins nützen und diese fördern.

Die Aufnahme als Fördermitglied in den Verein ist für jedermann möglich.

Fördermitglieder unterstützen den Verein finanziell, haben aber kein Stimmrecht.

Aufgrund der vorgenannten Inhalte und Ziele des Vereins, konnte die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt unproblematisch erlangt werden.

Satzung des Vereins Jugendkunstschule Senden

§ 1

Name Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Jugendkunstschule Senden“. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Coesfeld eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Senden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck:

1. Zweck des Vereins ist die Förderung künstlerischer und kultureller Kinder- und Jugendbildung. Der Verein will Kindern und Jugendlichen, insbesondere auch aus bildungsbenachteiligten Familien, Kindern mit Migrationshintergrund und Kindern, die aus Krisengebieten zu uns gekommen sind, Zugang zu kultureller und künstlerischer Bildung ermöglichen. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
2. Der Verein verfolgt im Rahmen der freien Jugendhilfe die Förderung der kulturellen Jugendbildung. Hierzu soll das Zusammenwirken der in der kulturellen Jugendbildung tätigen und an der Förderung und Entwicklung der kulturellen Jugendbildung interessierten Kräfte organisiert und koordiniert werden.
3. Der Verein strebt an, seine Aufgaben zu erfüllen durch,
 - a) die Anregung, Vorbereitung und Durchführung von kulturpädagogischen Projekten und Modellvorhaben im Bereich der kulturellen Jugendbildung,
 - b) die Förderung des Informations-, Meinungs- und Erfahrungsaustausches in allen Belangen kulturpädagogischer Arbeit,
 - c) die fachliche Unterstützung kulturpädagogischer Initiativen und

Projekte,

- d) die Wahrnehmung und Unterstützung gemeinsamer Interessen,
- e) die Information der Öffentlichkeit über Tätigkeit und Zielsetzung der Jugendkunstschule,
- f) den Aufbau und die Pflege von Beziehungen zu anderen Einrichtungen der Jugendbildung,
- g) die Kooperation mit überregional tätigen kulturpädagogischen Fachverbänden,
- h) die Fort- und Weiterbildung der an diesen Tätigkeitsbereichen interessierten Personen.

4. Der Verein kann weitere Aktivitäten ergreifen, wenn sie geeignet sind, die Vereinsziele umzusetzen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
3. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder der Organe des Vereins nehmen - mit Ausnahme der Anwendung des § 9 /1 - ihre Aufgabe ehrenamtlich wahr. Aufwendungen, insbesondere Reisekosten, können erstattet werden.
5. Überschüsse aus dem Jahresabschluss werden, soweit nicht zuwendungsrechtlich anders bestimmt, auf das folgende Geschäftsjahr übertragen.

§ 3

Mitglieder

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Sofern eine natürliche Person in ihrer Geschäftsfähigkeit beschränkt ist bedarf die Mitgliedschaft der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft als reguläres Mitglied ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der Name, Geburtsdatum sowie Anschrift des Bewerbers enthält und an den Vorstand zu richten ist. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Wird ein Aufnahmeantrag durch den Vorstand abgelehnt, steht dem Antragsteller ein Beschwerderecht an die Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Ablehnung einzulegen. Die nächste Mitgliederversammlung hat über die Beschwerde per Beschluss zu entscheiden.
3. Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen. Sie unterstützen den Verein mit finanziellen, sachlichen oder ideellen Mitteln. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Sie erlischt durch Austritt, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste gemäß § 5, Tod oder Auflösung des Vereins.
5. Mit der Mitgliedschaft erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
6. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und ab dem vollendeten 16. Lebensjahr das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann.
7. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist nur zum 30.06. oder zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen und dem Vorstand spätestens drei Monate vor dem 30.06. oder dem 31.12. des Kalenderjahres zugehen.
3. Ist ein Mitglied länger als 6 Monate mit seinem Mitgliedsbeitrag im Rückstand und hat es trotz einmaliger Mahnung seinen Beitrag nicht entrichtet, kann es aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Über die Streichung aus der Mitgliederliste ist das Mitglied schriftlich/elektronisch zu informieren.
4. Werden die Interessen des Vereins von einem Mitglied schuldhaft verletzt, kann ein Ausschluss durch den Vorstand erfolgen. Der Beschluss hat mit 2/3 Mehrheit zu erfolgen. Die Entscheidung des Vorstandes über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach der Entscheidung schriftlich/elektronisch mitzuteilen. Dem betroffenen Mitglied steht gegen die Entscheidung über den Ausschluss ein Widerspruchsrecht zu. Der Widerspruch ist zu begründen und dem Vorstand innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der schriftlichen/elektronischen Mitteilung zuzuleiten. Der Zugang der Mitteilung über den Ausschluss gilt nach Ablauf von drei Tagen nach Absendung der Mitteilung an das betroffene Mitglied als erfolgt. Die Entscheidung über den Widerspruch des betroffenen Mitglieds trifft die nächste Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Vor der Abstimmung ist der Widerspruch des betroffenen Mitglieds zu verlesen. Der Beschluss über die Ausschließung wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich/elektronisch bekanntgegeben.

§ 6 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand.

2. Der Vorstand besteht aus :

- Dem 1. Vorsitzenden,
- Dem 2. Vorsitzenden,
- Dem Kassierer,
- Dem Schriftführer
- Bis zu 3 Beisitzern

Die Mitgliederversammlung beschließt durch einfache Mehrheit die Anzahl der Beisitzer.

3. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt. Sämtliche Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl und eine vorzeitige Abberufung sind zulässig. Sämtliche Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
4. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
5. Scheidet eines der gewählten Vorstandsmitglieder aus, so ist auf der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.
6. Der Vorstand kann einen Beirat bilden, der ihn in seiner Tätigkeit berät.

7. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, einberufen werden. Die Einladung hat in der Regel acht Tage vorher schriftlich oder auf elektronischem Wege unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. In Ausnahmefällen genügt eine Frist von mindestens zwei Tagen bei telefonischer Bekanntgabe. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

Der Vorstand kann im schriftlichen/elektronischen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

§ 7

Geschäftsführung und Vertretung

1. Der Vorstand des Vereins i. S. v. § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassierer.
2. Der Verein wird durch zwei vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

§ 8

Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden zumindest einmal jährlich und zwar grundsätzlich im ersten Quartal eines jeden Kalenderjahres statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden dann statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausgeschieden ist oder wenn der 5. Teil der Mitglieder die Einberufung einer

Mitgliederversammlung unter Angabe von Zweck und Grund vom Vorstand schriftlich verlangt.

3. Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a. Die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts, der Jahresrechnung sowie des Kassenprüfberichts
 - b. Die Genehmigung der Jahresrechnung
 - c. Die Entlastung des Vorstands
 - d. Die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 - e. Die Bestellung der Kassenprüfer für jeweils zwei Geschäftsjahre
 - f. Die Entscheidung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
 - g. Die Festlegung der Mitgliedsbeiträge.

§ 9

Einberufung/Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes durch den 1. Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden einberufen.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuberufen.
3. Zur außerordentlichen Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens 1 Woche eingehalten werden.
4. Mitgliederversammlungen werden schriftlich einberufen unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
5. Jedes Mitglied kann bis spätestens 7 Tage vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.

6. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und zumindest 7 Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussunfähigkeit ist nur auf Antrag festzustellen. Bis dahin gilt die Mitgliederversammlung als beschlussfähig. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von 4 Wochen danach eine neue Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 10

Verfahrensordnung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Ist dieser verhindert, muss die Leitung durch den 2. Vorsitzenden erfolgen. Durch die Mitgliederversammlung kann ein Versammlungsleiter gewählt werden, wenn hierfür Gründe vorhanden sind. Die Mitgliederversammlung kann Tagesordnungspunkte absetzen und weitere Tagesordnungspunkte beschließen.
2. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn eines der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
3. Ein Beschluss ist angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erhält. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
4. Eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder ist erforderlich, wenn Gegenstand der Beschlussfassung die Ausschließung eines Mitgliedes, eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins ist.

§ 11

Protokollierung der Mitgliederversammlung

Die gefassten Beschlüsse müssen unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses schriftlich niedergelegt werden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 12

Auflösung und Verwendung des Vereinsvermögens

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an Bundesverband der Jugendkunstschulen und kulturpädagogischen Einrichtungen e.V., Kurpark 5, 59425 Unna.
4. Beschlüsse über eine Satzungsänderung, die Eingliederung des Vereins in eine andere Körperschaft oder die Übertragung seines Aktivvermögens als Ganzes sind unverzüglich dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

§ 13

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag des Eintrags in das Vereinsregister in Kraft.

Nachsatz: Die Verwendung der männlichen Form innerhalb der Satzung erfolgt geschlechtsneutral.

Vereinsregister des Amtsgerichts Coesfeld	Wiedergabe des aktuellen Registerinhalts Abruf vom 16.05.2017 13:42	Nummer des Vereins: VR 7282
Abdruck	Seite 1 von 1	

1. Anzahl der bisherigen Eintragungen:

2

2. a) Name:

Jugendkunstschule Senden e.V.

b) Sitz:

Senden

3. a) Allgemeine Vertretungsregelung:

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis:

stellvertretender Vorsitzender: Jakob, Patrick, Münster, *05.05.1979

1. Vorsitzende: Knoke-Kahner, Anke, Senden, *25.12.1954

Kassiererin: Thielen, Doris, Senden, *11.01.1951

4. a) Satzung:

eingetragener Verein

Satzung vom 25.04.2015

Zuletzt geändert durch Beschluss vom 26.08.2015

b) Sonstige Rechtsverhältnisse:

5. a) Tag der letzten Eintragung:

22.02.2016



Finanzverwaltung NRW Postfach 1243 - 59332 Lüdinghausen

Auskunft erteilt
Frau Schlierkamp
Mo.- Fr. 7.30 - 10.30
Durchwahl-Nr. Zimmer
02591 930-2042 18

Frau
Doris Thielen



Steuernummer / Aktenzeichen
333/5911/0899 VST

Datum - 4. MRZ. 2016

als Empfangsbevollmächtigte
für Jugendkunstschule Senden e.V
Schulstr. 1, 48308 Senden

**Bescheid nach § 60a Abs. 1 AO
über die gesonderte Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen
Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO**

Zutreffendes ist angekreuzt

A. Feststellung

Die Satzung der vorgenannten Körperschaft Körperschaft

Jugendkunstschule Senden e.V

(Bezeichnung der Körperschaft)

in der Fassung vom 26.08.2015 erfüllt die satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO.

B. Hinweise zur Feststellung

Eine Anerkennung, dass die tatsächliche Geschäftsführung (§ 63 AO) den für die Anerkennung der Steuerbegünstigung notwendigen Erfordernissen entspricht, ist mit dieser Feststellung nicht verbunden.

Diese Feststellung bindet das Finanzamt hinsichtlich der Besteuerung der Körperschaft und der Steuerpflichtigen, die Zuwendungen in Form von Spenden und Mitgliedsbeiträgen an die Körperschaft erbringen (§ 60a Abs. 1 Satz 2 AO). Die Bindungswirkung dieser Feststellung entfällt ab dem Zeitpunkt, in dem die Rechtsvorschriften, auf denen die Feststellung beruht, aufgehoben oder geändert werden (§ 60a Abs. 3 AO). Tritt bei den für die Feststellung erheblichen Verhältnissen eine Änderung ein, ist die Feststellung mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufzuheben (§ 60a Abs. 4 AO).

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuervergünstigungen auch von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt – ggf. im Rahmen einer Außenprüfung – unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und den Bestimmungen der Satzung entsprechen.

Dies muss durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (insbesondere Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO). Über die Steuervergünstigungen nach den einzelnen Steuergesetzen wird im Rahmen des Veranlagungsverfahrens entschieden.

In jedem Falle ist die Körperschaft insoweit ertragsteuerpflichtig, als sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält, der kein Zweckbetrieb ist. Soweit Körperschaftsteuerpflicht gegeben ist, besteht im gleichen Umfang Gewerbesteuerpflicht. Durch die Gewährung der Steuerbefreiung von der Körperschaft- und Gewerbesteuer wird die Umsatzsteuerpflicht grundsätzlich nicht berührt.

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern sind Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.